

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014, 11. Mai 2016, 13. Mai 2020, 13. Oktober 2021 und 11. Februar 2026

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Februar, 27. Mai 2014, 17. Juni 2014, 17. Mai 2016 die vom Hochschulsenat am 15. Januar, 14. Mai 2014, 11. Juni 2014 und 11. Mai 2016 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2013 S. 503, 527) beschlossene 3. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren (Orchester) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg) vom 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014, 11. Mai 2016 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Dirigieren (im Folgenden: Studiengang Dirigieren) mit dem Abschluss Master of Music der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Prüfungen im Studiengang Dirigieren obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium im Studiengang Dirigieren ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom- oder äquivalentes Studium im Hauptfach Dirigieren oder eine andere fachliche Qualifikation nachweisen kann, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist,
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Studiengang Dirigieren in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 4).

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Dirigieren kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist online einzureichen. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem ggf. die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nummer 1,
3. ein aktuelles Passbild,
4. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,

Bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern sind amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen einzureichen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung oder Hochschule erworben haben, müssen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder eines gleichwertigen Nachweises spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufnahmeprüfung

1. Allgemeine Voraussetzungen

In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann. Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie, Stipendien, technisches Können und eine dem eigenen Entwicklungsstand entsprechende Wahl des Schwierigkeitsgrades der von der Bewerberin/dem Bewerber selbst ausgewählten Prüfungswerke.

2. Gliederung der Aufnahmeprüfung

Es findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

3. Erste Stufe: Praktische Prüfung im Hauptfach Dirigieren

Folgende Werke sind zu dirigieren, die Begleitung erfolgt an zwei Klavieren, die Pianist:innen werden von der Hochschule gestellt (Dauer max. 15 Minuten):

- J. Brahms: Sinfonie Nr. 3, 1. Satz
- J. Brahms: Sinfonie Nr. 1, 4. Satz
- D. Schostakowitsch: Sinfonie Nr. 9, 1. Satz

Es sind alle drei Werke vorzubereiten.

4. Zweite Stufe: Praktische Prüfung im Hauptinstrument und Korrepetition

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

4.1 Praktische Prüfung im Hauptinstrument

a) Ist das Hauptinstrument Klavier, besteht die Aufnahmeprüfung aus den folgenden Inhalten (Dauer ca. 15 Minuten):

- J. S. Bach: Präludium und Fuge aus „Das Wohltemperierte Klavier“ oder drei bis vier Sätze aus einer Suite (auch Partita) von J. S. Bach oder G. Fr. Händel
- Ein schneller und ein langsamer Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik
- Ein Werk der Romantik oder der nachfolgenden Epochen
- Eine Etüde

Es müssen Werke mit einer Gesamtdauer von 30 Minuten vorbereitet werden. Drei der Werke müssen auswendig vorgetragen werden.

b) Ist das Hauptinstrument ein Orchesterinstrument (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Pauke oder Schlagzeug), entsprechen die Aufnahmeprüfungsbedingungen der Hauptfachprüfung für die Aufnahmeprüfung des jeweiligen Instruments gemäß der Prüfungsordnung für den künstlerischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweiligen Fassung. Eine Klavierbegleitung kann nach vorheriger Anfrage der Bewerberin/des Bewerbers durch die Hochschule beigestellt werden, wenn das Programm der Hochschule rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

4.2 Vokale Korrepetition (Dauer ca. 10 Minuten)

- Ein vorbereiteter Vortrag einer Opernszene am Klavier mit Markieren der Gesangsstimme
- Prima-Vista-Spiel eines Klavierstückes

4.3 Nebenfach Klavier (Dauer: ca. 10 Minuten)

Nur wenn das Hauptinstrument ein Orchesterinstrument ist (Ziff. 4.1 Buchstabe b), wird zusätzlich das Nebenfach Klavier geprüft.

- Vortrag von zwei Klavierkompositionen (Originalwerke) aus zwei Stilepochen.

5. Auswahl der Werke

Die Auswahl der nicht namentlich genannten Werke obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

6. Umfang der Prüfung

Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die jeweilige (Teil-) Prüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Protokoll

Ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht

bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 6 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|--|------------------|
| - Prüfung im Hauptfach Dirigieren | 0 bis 25 Punkte |
| - Prüfung im Hauptinstrument (Klavier oder
Orchesterinstrument mit Nebenfach Klavier) | 0 bis 10 Punkte. |
| - Vokale Korrepetition | 0 bis 10 Punkte |

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 2 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den anderen Fächern bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang Dirigieren keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus:

1. leitende(r) Professor*in der Abteilung Dirigieren,

2. zwei weiteren Lehrende, die das Fach Dirigieren unterrichten,
3. einer/einem Professor*in, welche/r das Fach Klavier unterrichtet.

Die Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.

§ 8 Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ziele des Studiums

Der Studiengang Dirigieren befähigt die Studierenden für die berufliche Laufbahn des Kapellmeisters und Orchesterleiters. Die Studenten haben gelernt, die vielfältigen Anforderungen des Dirigentenberufs in der Oper und im Konzertwesen zu bewältigen, erfolgreich Orchester zu leiten und haben sich ein breites Repertoire der Opern- und Konzertliteratur erarbeitet. Sie haben eine differenzierte Zeichensprache und Probentechnik erworben, mit der sie in der Lage sind, ihre Intentionen einem Ensemble effektiv und ausdrucksstark zu vermitteln. Das Studium beinhaltet eine Instrumental Ausbildung am Klavier.

§ 10 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Dirigieren. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“ (M.Mus.) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 11 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 12 Studienfachberatung

Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs Dirigieren.

§ 13 Module und Credit Points (CP), Prüfungen, Studienleistungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen

- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Inhalte der Prüfungs- und Studienleistungen)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(5) Die Abschlussprüfung besteht aus dem Master-Projekt Dirigieren.

§ 14 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht im künstlerisch-theoretischen Hauptfach und Klavier.
2. Theoretisch-praktischer Unterricht, auch am Klavier. Einzel- oder Gruppenunterricht.
3. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung
4. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
5. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
6. Kolloquien
7. Vorlesungen
8. Gruppenunterricht.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.
7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem

zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studiengangs Dirigieren im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 22 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags

der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

§ 23 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil)-prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die

Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) etc. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin / zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen bzw. Studienleistungen abzuschließen:

Kernmodul 1 (1. und 2. Semester)

Kernmodul 2 (3. und 4. Semester)

Hauptfachergänzende Module (1. und 2. Semester)

Hauptfachergänzende Module (3. Semester)

Wahlmodul (1 und 2. Semester)

Wahlmodul (3. und 4. Semester)

Abschlussmodul (3. und 4. Semester).

§ 24 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang dirigieren fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

(3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

IV. Masterprüfung

§ 25 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 26 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 16 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Studiengang Dirigieren oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. dem Master-Abschlussprojekt (öffentliches Konzert):
Dirigat eines Orchesterwerkes (ca. 20-60 min) oder eines Werkes des Musiktheaters (ca. 45 min), die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgegeben werden.
2. Schriftliche Dokumentation des Masterprojekts:
Schriftliche Analyse des dirigierten Werkes im Umfang von ca. 15 Seiten.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für das Masterprojekt: Zwei Lehrende der Fachgruppe Dirigieren sowie ein/e weitere/r Lehrende/r entweder aus der Fachgruppe Dirigieren oder der Fachgruppe Instrumentalmusik, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor.
- Für die Dokumentation des Masterprojektes: jeweils ein/e Lehrende/r aus der Fachgruppe Musikwissenschaft und der Fachgruppe Dirigieren.

(3) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 28 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Wird der Prüfungsteil gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann dieses einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Master-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus den Prüfungsteilen der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Master-Abschlussprojekt – Dirigat in einem Öffentlichen Konzert	90 %
- schriftliche Dokumentation	10 %

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs Dirigieren. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der

Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 30 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 in dem Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik und Theater aufgenommen haben.

(2) Die Regelungen der Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Dirigieren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. April 2012, zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (Amtlicher Anzeiger 2012 Seite 856, 905) treten zeitgleich außer Kraft.

(3) Die Änderungen vom 11.02.2026 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen möchten.

Hamburg, den vom 15. Januar, 14. Mai und 11. Juni 2014
Hochschule für Musik und Theater Hamburg